

Auszug aus dem Beschlussprotokoll

109. Sitzung des Gemeinderats vom 25. September 2024

3737. 2024/218

Weisung vom 22.05.2024:

Energiebeauftragte, Verordnung über Förderbeiträge für den vorzeitigen Heizungsersatz (VFH), Neuerlass

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses 3538 vom 21. August 2024:

Zustimmung: Referat: Matthias Renggli (SP), Präsidium; Moritz Bögli (AL), Simon Kälin-Werth (Grüne), Marcel Tobler (SP), Karin Weyermann (Die Mitte)

Abwesend: Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Isabel Garcia (FDP), Martina Novak (GLP)

Das Präsidium der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Schlussabstimmung

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung des Antrags des Stadtrats.

Mehrheit: Referat: Ursina Merkle (SP); Beat Oberholzer (GLP), Präsidium; Niyazi Erdem (SP), Benedikt Gerth (Die Mitte), Dr. Davy Graf (SP), Christian Häberli (AL), Sibylle Kauer (Grüne), Maleica Landolt (GLP) i. V. von Markus Merki (GLP), Patrick Tscherrig (SP), Dominik Waser (Grüne)

Minderheit: Roger Meier (FDP) i. V. von Dr. Emanuel Tschannen (FDP), Referat; Johann Widmer (SVP), Vizepräsidium; Sebastian Vogel (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 78 gegen 31 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.



Damit ist beschlossen:

Es wird eine Verordnung über Förderbeiträge für den vorzeitigen Heizungsersatz (VFH) gemäss Beilage (datiert vom 22. Mai 2024 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 25. September 2024) erlassen.

AS ...

Verordnung über Förderbeiträge für den vorzeitigen Heizungsersatz (VFH)

vom 25. September 2024

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 22. Mai 2024²,
beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	Art. 1 Diese Verordnung regelt die Ausrichtung von Förderbeiträgen für den vorzeitigen Ersatz einer fossil betriebenen Heizung und den Ersatz einer Übergangslösung, soweit diese auf dem Gebiet der Stadt betrieben werden.
Zweck	Art. 2 Diese Verordnung bezweckt: a. die Förderung der Treibhausgasreduktion; b. die Erreichung einer umweltverträglichen Wärmeversorgung; c. die Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele der Stadt.
Begriffe	Art. 3 ¹ Fossil betriebene Heizungen sind Öl- und Gasheizungen. ² Der Ersatz einer fossil betriebenen Heizung vor Ablauf der Amortisationsdauer von fünfzehn Jahren gilt als vorzeitig. ³ Übergangslösungen sind fossil betriebene Heizungen, die gemäss Art. 65 oder 66 Ausführungsbestimmungen zur Wärmeversorgungsverordnung (AB WVV) ³ bewilligt wurden.
Beitragsobjekte	B. Beitrag Art. 4 Die Stadt richtet Beiträge aus für: a. den vorzeitigen Ersatz von fossil betriebenen Heizungen; b. den Ersatz von Übergangslösungen.
Beitragssubjekte	Art. 5 Folgende Eigentümerinnen und Eigentümer von fossil betriebenen Heizungen und von Übergangslösungen können Beiträge beantragen: a. natürliche Personen sowie Körperschaften und Stiftungen des privaten Rechts;

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 1447 vom 22 Mai 2024.

³ vom 7. Juni 2023, AS 734.101.



	<ul style="list-style-type: none">b. städtische Eigenwirtschaftsbetriebe gemäss Anhang 1 Finanzhaushaltverordnung⁴;c. öffentlich-rechtliche Anstalten und Stiftungen.
Bedingungen	<p>Art. 6 Beiträge werden entrichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">a. mit dem Beitragsgesuch gleichzeitig ein Förderbeitragsgesuch für den Heizungsersatz gemäss Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele (VGL)⁵ und Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele (AB VGL)⁶ eingereicht wird; undb. das Förderbeitragsgesuch gemäss lit. a bewilligt wird.
Ausschluss a. fossil betriebene Heizungen	<p>Art. 7 Kein Anspruch auf einen Beitrag für fossil betriebene Heizungen besteht, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">a. ein Gesuch für den vorzeitigen Heizungsersatz gemäss Reglement über das Förderprogramm Heizungsersatz und Heizungsoptimierung⁷ bewilligt wurde; oderb. ein Entschädigungsanspruch gemäss AB WVV⁸ besteht.
b. Übergangslösungen	<p>Art. 8 Kein Anspruch auf einen Beitrag für Übergangslösungen besteht, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">a. vor dem Ausfall der fossil betriebenen Heizung:<ul style="list-style-type: none">1. eine Möglichkeit für einen Anschluss an ein thermisches Netz oder einen Energieverbund mit energiepolitischer Legitimation bestand, und2. die fossil betriebene Heizung zum Zeitpunkt des möglichen Anschlusses die Amortisationsdauer von fünfzehn Jahren erreicht hatte; oderb. die Übergangslösung weniger als ein Jahr in Betrieb war.
Bemessungsgrundsatz	<p>Art. 9 Die Beiträge bemessen sich nach den anrechenbaren Investitionskosten und der verkürzten Amortisationsdauer.</p>
Anrechenbare Investitionskosten	<p>Art. 10 ¹ Die anrechenbaren Investitionskosten bemessen sich nach Kostenpauschalen.</p> <p>² Für fossil betriebene Heizungen und Übergangslösungen gelten die Kostenpauschalen für Gasheizungen und Gasgeräte zur dezentralen Wärmeerzeugung gemäss Anhang 2 AB WVV⁹.</p>
Verkürzte Amortisationsdauer a. Berechnung	<p>Art. 11 Die verkürzte Amortisationsdauer ergibt sich aus der Differenz zwischen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. der Amortisationsdauer von fünfzehn Jahren; undb. den Betriebsjahren der fossil betriebenen Heizung oder der Übergangslösung.

⁴ vom 12. Januar 2022, AS 611.101.

⁵ vom 5. Oktober 2022, AS 732.360.

⁶ vom 21. Dezember 2022, AS 732.361.

⁷ vom 7. September 2022, AS 734.500.

⁸ vom 7. Juni 2023, AS 734.101.

⁹ vom 7. Juni 2023, AS 734.101.



- b. Betriebsjahre Art. 12 Die Betriebsjahre ergeben sich aus der Differenz zwischen:
a. dem Jahr der Inbetriebnahme der neuen Heizung; und
b. dem Jahr der Installation der fossil betriebenen Heizung oder der Übergangslösung.
- Beitragsbemessung
a. fossil betriebene Heizungen Art. 13 ¹ Der beitragsberechtigte Anteil der anrechenbaren Investitionskosten ergibt sich gemäss Anhang 3 AB WVV¹⁰ aus dem Verhältnis zwischen:
a. der verkürzten Amortisationsdauer gemäss Art. 11; und
b. der Amortisationsdauer von fünfzehn Jahren.
² Der Beitrag ergibt sich aus dem Produkt:
a. der anrechenbaren Investitionskosten gemäss Art. 10; und
b. dem beitragsberechtigten Anteil gemäss Abs. 1.
- b. Übergangslösungen Art. 14 Der Beitrag für Übergangslösungen beträgt die Hälfte des Beitrags für den vorzeitigen Ersatz von fossil betriebenen Heizungen gemäss Art. 13.
- Verfahren, Beitragsgewährung und Auszahlung Art. 15 Das Verfahren, die Beitragsgewährung und die Auszahlung richten sich sinngemäss nach den Bestimmungen der VGL¹¹ und der AB VGL¹².
- C. Schlussbestimmungen**
- Übergangsbestimmung Art. 16 ¹ Bis zum Zeitpunkt des Ablaufs der Geltungsdauer oder der Aufhebung gemäss Art. 26 Abs. 2 Reglement über das Förderprogramm Heizungsersatz und Heizungsoptimierung¹³ werden Gesuche über Restwertentschädigungen gemäss Reglement über das Förderprogramm Heizungsersatz und Heizungsoptimierung bewilligt.
² Diese Verordnung ist anwendbar für Gesuche über Restwertentschädigung, die:
a. gemäss Reglement über das Förderprogramm Heizungsersatz und Heizungsoptimierung eingereicht wurden; und
b. im Zeitpunkt des Ablaufs der Geltungsdauer oder der Aufhebung gemäss Art. 26 Abs. 2 Reglement über das Förderprogramm Heizungsersatz und Heizungsoptimierung hängig sind.
- Inkrafttreten Art. 17 Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 2. Oktober 2024 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist 2. Dezember 2024)

¹⁰ vom 7. Juni 2023, AS 734.101.

¹¹ vom 5. Oktober 2022, AS 732.360.

¹² vom 21. Dezember 2022, AS 732.361.

¹³ vom 7. September 2022, AS 734.500.



5 / 5

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat